

Erteilung von Fremdsprachenunterricht an Bezirksschulen durch Lehrer ohne entsprechenden Lehrausweis

RRB vom 5. Juni 1970

1. Lehrer, die ohne den entsprechenden Ausweis an Bezirksschulen in einer zweiten Fremdsprache unterrichten, haben sich vor Aufnahme des Unterrichts zur Besprechung der Lehrmittel- und Methodenwahl mit den Experten der Prüfungskommission in Verbindung zu setzen.
2. Sie haben den entsprechenden Ausweis innert 2 Jahren seit Aufnahme des Unterrichts zu erwerben. Für die nähern Bestimmungen in Bezug auf die abzulegende Prüfung ist § 5 Absatz 2 des Reglementes für die Patentprüfungen von Bezirkslehrern des Kantons Solothurn vom 10. Oktober 1939¹⁾ massgebend.
3. Das Erziehungs-Departement kann für diesen Unterricht besondere Inspektoren einsetzen.

¹⁾ Aufgehoben. Es gilt die V über den Erwerb der Wählbarkeit an Bezirksschulen vom 12. September 1980 (BGS 413.313.71).